Landesexemplar
der Bibliothek

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang	Berlin, den 28. Februar 1942	6. Ausgabe

Inhalt: Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Dänimnen und Schwedinnen. S. 117. — Ehemalige polnische Staatsangehörige als Wehrmachtgefolge an der Ostfront. S. 118. — Beförderung römisch-katholischer Geistlicher usw. zu Offizieren d. B. S. 118. — Rückführung der im Winter 1941/42 zum Studium usw. beurlaubten Soldaten und Fortsetzung des nebendienstlichen Studiums im Sommerhalbjahr 1942. S. 118. — Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen für Angehörige des Afrika-Korps im Sommerhalbjahr 1942. S. 122. — Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter. S. 122.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

187. Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen.

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 13h J (Ic)
Nr. 138/42 geh.

Berlin, den 26. Januar 1942.

Infolge neuer Weisungen des Führers werden die Verfügungen O. K. W./Abt. Inland (Ic) Nr. 400/41 geh. vom 28. 2. 41 und Nr. 1346/41 geh. vom 13. 8. 41 aufgehoben.

An ihre Stelle tritt folgendes:

Der Führer hat in Abänderung der Ziffer 7 der Heiratsordnung für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht entschieden, daß gegen Eheschließung von Wehrmachtangehörigen mit rassisch verwandten Personen der germanischen Nachbarvölker Holland, Norwegen, Dänemark und Schweden an sich nichts einzuwenden ist.

Bis auf weiteres sind jedoch alle derartigen Heiratsanträge — und zwar auch solche von Mannschaften und Unteroffizieren d. B. —, die bisher nicht unter Ziffer 7 fielen, dem Oberkommando der Wehrmacht, Abt. J (Ic), zwecks Herbeiführung der Entscheidung des Führers vorzulegen.

In jedem Falle sind den Anträgen beizufügen:

1. Lichtbilder der Braut (Vorder- und Seitenansicht),
2. eingehende politische und rassenpolitische Beurteilung der Braut und ihrer Familie,
3. Ehetauglichkeitszeugnis der Braut und des Gesuch-Antragstellers,
4. Nachweis der arischen Abstammung der Braut bis zu den Großeltern. Die einreichende Dienststelle hat zu bestätigen, daß der Nachweis durch Vorlage der Urkunden erbracht ist,
5. Meldung des Gesuchstellers, daß die Übersiedlung der Braut ins Reich nach erfolgter Eheschließung sichergestellt ist.

Für die Einholung der politischen und rassenpolitischen Beurteilungen gelten folgende Richtlinien:

gemäß A.H.M. 1943 Amtl. 212 Nr. 307

a.) Holland. Politische Beurteilungen sind von den Leiter des Arbeitsbereiches der NSDAP in den besetzten Niederlanden, die Ehetauglichkeitszeugnisse der Bräute und die rassenpolitische Beurteilung sind gleichfalls von dem Arbeitsbereich der NSDAP. (Amt für Volksgesundheit) anzufordern.
Außerdem ist eine Auskunft des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. einzuholen.
Alle drei Unterlagen sind bei der Dienststelle des Wehrmachtbefehlshabers in den Niederlanden, Gruppe IIb, anzufordern.

c) Dänemark. Anforderungen von Beurteilungen sind an den Landesgruppenleiter der AO., Kopenhagen, Deutsches Haus, Bersgade 11, zu richten.

Daneben sind wie bisher Auskünfte bei der Dienststelle »Der Bevollmächtigte des Deutschen Reiches in Dänemark«, Kopenhagen, Dagmarhaus, anzufordern.

d) Schweden. Für die Abgabe der Beurteilungen kommt der Landesgruppenleiter der AO., Stockholm, Deutsche Gesandtschaft, in Frage.

Außerdem sind wie bisher — je nach dem Wohnsitz der Braut — Auskünfte bei der Deutschen Gesandtschaft in Stockholm oder bei den deutschen Berufskonsulaten in Göteborg und Malmö anzufordern. Auskünfte aus den Amtsbezirken Provinzen Jämtland, Västernoorland und Västerbotten, die bisher zum Konsulat Oestersund gehörten, sind jetzt bei der Deutschen Gesandtschaft in Stockholm anzufordern.

Da ein Teil der Wahlkonsulate in Schweden von schwedischen Staatsangehörigen verwaltet wird, ist

Gemäß A.H.M. 1943 Nr. A 2 vom 12. Jan. 307

Soweit politische Beurteilungen von Däninnen, Norwegerinnen, u. Schwedinnen bei den zuständigen Landesgruppenleitern nicht durch Dienststellen angefordert werden, die in den betreffenden Ländern selbst liegen, sind die Beurteilungen über die Auslandsorganisation der NSDAP. Berlin - Wilmersdorf, Westfälischestr. 1/3 einzuholen, da nur dann sicherge = stellt ist, daß die Anforderung bestimmt auf schnellstem Wege zu den Landesgruppenleite leitern gelangt.

O.K.H. 26.3. 43

Beurteilungen von Offizieren sind beim O. K. W./J (Ic) a. d. D. über O. K. H./PA, von Beamten im Offizierrang über O. K. H./V B A, von Unteroffizieren und Mannschaften über O. K. H./Ch H Rüst u. BdE/AHA vorzulegen.

Die Verfügungen H. M. 1941 Nr. 314, Nr. 900 und Nr. 1053 werden hiermit aufgehoben.

O. K. H., 16. 2. 42

13 h / 1060/42 P 2 (I/Ib).

188. Ehemalige polnische Staatsangehörige als Wehrmachtgefolge an der Ostfront.

Beim Aufmarsch im Generalgouvernement vor dem 22. 6. 41 sind von den deutschen Einheiten zahlreiche Polen zu Dienstleistungen als Kutscher, Kraftfahrer usw., sogenannte »Panjefahrer«, aufgegriffen und im Heeresgefolge festgehalten worden. Ihre Zahl wird auf 30 000 geschätzt. Diese »Panjefahrer« haben zum Teil unter der Feldpostnummer der deutschen Einheit, bei der sie verwendet wurden, mit ihren Angehörigen in Briefverkehr gestanden. In vielen Fällen sind dann plötzlich die Nachrichten an die Angehörigen ausgeblieben.

Ihr Abgang aus dem Gefolge der Truppe infolge Krankheit, Verwundung oder Todesfall ist dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin SW 61, Blücherplatz 2, von der Einheit mitzuteilen, bei der sie zuletzt verwendet wurden. Dabei sind Name, Geburtsdatum, Heimatwohnort und, soweit bekannt, auch die Anschrift der Angehörigen anzugeben.

O. K. W., 27. 1. 42

2 f 24. 63 d / 1018/42 AWA/Kriegsgef Allg (V).

189. Beförderung römisch-katholischer Geistlicher usw. zu Offizieren d. B.

Verf. d. O.K.H. v. 1941 Heft 2 Nr. 708.

Die Heranziehung römisch-katholischer Geistlicher usw. zum aktiven Wehrdienst ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Reichskonkordats durch die Verfügung AHA/Ag/E (Ia) Nr. 3325/39 g. vom 14. 10. 39 geregelt worden. Da hiernach die jederzeitige Verwendung katholischer Theologen zum Dienst mit der Waffe nicht gewährleistet ist, wird vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung bestimmt, daß bis auf weiteres römisch-katholische Geistliche, Diakone, Subdiakone, Priesteramtskandidaten (Studierende der römisch-katholischen Theologie) und Ordensleute nicht zu Offizieranwärtern ernannt und nicht zu Offizieren d. B. befördert werden können. Bereits verfügte Ernennungen und Beförderungen bleiben bestehen.

O. K. W., 18. 2. 42

21 a / 158/42 g AHA/Ag/E (II a).

190. Rückführung der im Winter 1941/42 zum Studium usw. beurlaubten Soldaten und Fortsetzung des nebendienstlichen Studiums im Sommerhalbjahr 1942.

gl. Verf. d. H. M. 1942 Heft 2 Nr. 502

A

1. Der Urlaub nach H. M. 1941 Nr. 991 endet am 15. 3. 1942.

2. Für die Rückführung dieser Urlauber gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Die nach H. M. 1941 Nr. 991 beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften sind nicht unmittelbar zu ihren Feldeinheiten, sondern spätestens am 16. 3. 1942 durch den zuständigen Standortältesten oder Kommandanten zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil in Marsch zu setzen. Von diesem sind sie, wenn sie einem Feldtruppenteil angehört haben, genau wie Genesene, ihrem Feldtruppenteil zuzuführen (über Genesenensammelpunkte oder mit dem für die zuständige Div. aufzustellenden Marsch- bzw. Felderſatz-Batl.).

b) Sie gelten mit Abschluß ihres Studiums (Prüfung usw.), spätestens jedoch ab 16. 3. 1942, als zum Ersatztruppenteil kommandiert.

c) Offiziere treten spätestens am 16. 3. 1942 zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil zurück. Ihre Freigabe für eine Verwendung im Feldheer ist von den Stellv. Generalkommandos beim O. K. H./P A

zu beantragen. Dabei ist besonders zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um Studienurlauber handelt.

d) Wehrmachtbeamte — Heer — treten nach Ablauf des unter Abschn. A 1 genannten Urlaubs sofort zu der Dienststelle des Ersatzheeres (Wehrkreisverwaltung, stellv. Gen. Kdos. — W. Kdo. —), aus der sie stammen. Die Wehrkreisverwaltungen bzw. stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) haben zu verfügen, ob die Beamten im Ersatzheer Verwendung finden oder ihren Platz im Feldheer — soweit sie einen solchen vor Antritt des Urlaubs innehatten — wieder einzunehmen haben.

Beamte des techn. Dienstes werden ab 16. 3. 1942 zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil versetzt unter gleichzeitiger Kommandierung zu den »Techn. Lehrgängen Vaihingen« bei Stuttgart, zu denen sie durch die Standortältesten unmittelbar in Marsch zu setzen sind.

Meldung der Inmarschsetzung an O. K. H./In T.

e) Wegen der Studenten der Medizin, Vet. Medizin und techn. Wissenschaften siehe Abschn. C und D.

3. Soldaten, die zur Vorstudienausbildung für das Langemarck-Studium beurlaubt waren, sind erst am **1. 4. 1942** zu ihren Ersatztruppenteilen in Marsch zu setzen, da die Vorstudienausbildung erst am **31. 3. 1942** beendet ist. Rückführung zu ihren Feldtruppenteilen nach Ziffer 2.

B

1. Beurlaubungen zum Studium, zur Ablegung von Prüfungen für Beamtenanwärter, Handwerker usw. und zur Ablegung von Reifeprüfungen finden während des Sommerhalbjahres 1942 nicht statt.

2. Wegen Fortsetzung des Studiums von versehrten und verwundeten Soldaten (H. M. 1941 Nr. 1204) folgt besonderer Befehl.

C

Für die Fortsetzung des nebendienstlichen Studiums nach H. M. 1941 Nr. 991 Abschn. B gelten folgende Bestimmungen:

I. Studenten der Medizin

1. a) Studenten der Medizin (Feld- und Ersatzheer), die bereits nebendienstlich ihr Studium fortsetzen und einer Studentenkompanie angehören, verbleiben auch im Sommersemester 1942 bei dieser Studentenkompanie.

b) Nichtgeeignete und diejenigen Soldaten, die die Vorbedingungen zum nebendienstlichen Studium nach H. M. 1941 Nr. 991 nicht erfüllen, scheiden nach Abschluß des Wintersemesters, spätestens am 16. 3. 1942, aus der Studentenkompanie aus und stehen der betr. San. Ers. Abt. zur Ersatzgestellung zur Verfügung.

2. a) Studenten der Medizin (Feld- und Ersatzheer), die im Wintersemester 1941/42 ihr Studium nach H. M. 1941 Nr. 991 A Ic begonnen haben, setzen — soweit sie nach dem Urteil des zuständigen Disziplinarvorgesetzten zum San. Offz. Anwärter voll geeignet sind (Beurteilung kann nachträglich eingeholt werden) und die Vorbedingungen nach H. M. 1941 Nr. 991 B 1 erfüllen — ihr Studium nebendienstlich fort. (Offz. d. B studieren ebenfalls nebendienstlich weiter.) Hierzu sind sie nach Semesterschluß, spätestens am 16. 3. 1942, durch den Standortältesten oder Kommandanten zu der für ihren letzten Truppenteil zuständigen San. Ers. Abt. zu versetzen.

b) Der Kommandeur der San. Ers. Abt. überprüft bis spätestens 31. 3. 1942 diese Soldaten auf ihre Geeignetheit für die Kriegs-San. Offz. Laufbahn.

c) Die nichtgeeigneten Uffz. und Mannschaften treten nach Semesterschluß, spätestens am 1. 4. 1942, zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil und werden dem Stammtruppenteil nach Abschn. A 2 zugeführt.

Für Offiziere d. B., die nicht weiterstudieren, gilt die Rückführungsbestimmung nach Abschn. A 2 c).

3. a) Soweit die dienstlichen Belange es zulassen, können Studenten der Medizin (Feld- und Ersatzheer) mit dem **10. 4. 1942** zur zuständigen San. Ers. Abt. versetzt werden, wenn sie:
nachweisbar mindestens 1 Semester Medizin studiert haben und
am 31. 3. 1942 mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht RAD.) abgeleistet haben und
Offiziere d. B. oder nach dem Urteil ihres zuständigen Disziplinarvorgesetzten zum San. Offz. Anwärter voll geeignet sind und
bisher zur Fortsetzung ihres Studiums weder beurlaubt noch zu einer Studentenkompanie versetzt werden konnten.

Diese Soldaten setzen ihr Studium nebendienstlich fort.

b) Das gleiche gilt für solche Studenten der Medizin (Feld- und Ersatzheer), die nachweisbar mindestens 1 Semester Medizin studiert und am 31. 3. 1942 1½ Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht RAD.) abgeleistet haben, im übrigen die Bedingungen nach a erfüllen und eine Verpflichtungserklärung nach H. M. 1941 Nr. 991 Anl. 7 unterschrieben haben.

c) Die nach a und b versetzten Soldaten sind durch den Kommandeur der San. Ers. Abt. zu überprüfen. Die für die San. Offizierlaufbahn geeigneten Soldaten treten nach näherer Bestimmung des Kommandeurs der San. Ers. Abt. zu einer Studentenkompanie und setzen ihr Studium nebendienstlich fort; die hierfür nichtgeeigneten Soldaten verbleiben bei der San. Ers. Abt. und stehen dieser zur Ersatzgestellung zur Verfügung, mit Ausnahme der betr. Offiziere und Offz. Anwärter. Diese treten zum zuständigen Ersatztruppenteil ihrer Waffe. Rückführung nach Abschn. A 2.

II. Studenten der Pharmazie

Für Studenten der Pharmazie (Feld- und Ersatzheer), die im Wintersemester 1941/42 ihr Studium fortgesetzt oder begonnen haben, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Studenten der Medizin nach Abschn. C I 2

III. Studenten der Vet. Medizin

1. a) Studenten der Vet. Medizin (Feld- und Ersatzheer), die bereits nebendienstlich ihr Studium fortsetzen und der H. Vet. Akademie Hannover angehören, verbleiben auch im Sommersemester 1942 bei der H. Vet. Akademie Hannover.

b) Nichtgeeignete und diejenigen Soldaten, die die Vorbedingungen zum nebendienstlichen Studium nach H. M. 1941 Nr. 991 nicht erfüllen, scheiden

nach Abschluß des Wintersemesters, spätestens am 16. 3. 1942, aus der H. Vet. Akademie Hannover aus und stehen dem zuständigen Vet. Ers. Truppenteil zur Verfügung.

2. a) Studenten der Vet. Medizin (Feld- und Ersatzheer), die im Wintersemester 1941/42 ihr Studium nach H. M. 1941 Nr. 991 A Ic begonnen haben, setzen — soweit sie nach dem Urteil des zuständigen Disziplinarvorgesetzten zum Vet. Offz. Anwärter voll geeignet sind (Beurteilung kann nachträglich eingeholt werden) und die Vorbedingungen nach H. M. 1941 Nr. 991 B 1 erfüllen — ihr Studium nebendienstlich fort. (Offz. d. B. studieren ebenfalls nebendienstlich weiter.) Hierzu sind sie nach Semesterschluß, spätestens am 16. 3. 1942, durch den Standortältesten oder Kommandanten zur Heeres-Vet. Akademie Hannover zu versetzen.

b) Der Kommandeur der Heeres-Vet. Akademie Hannover überprüft bis spätestens 31. 3. 1942 diese Soldaten auf ihre Geeignetheit für die Kriegs-Vet. Offz. Laufbahn.

c) Die für die Vet. Offz. Laufbahn nichtgeeigneten Soldaten treten spätestens am 1. 4. 1942 zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil und werden dem Stammtruppenteil nach Abschn. A 2 zugeführt.

Für Offiziere d. B., die nicht weiterstudieren, gilt die Rückführungsbestimmung nach Abschn. A 2 c).

3. a) Soweit die dienstlichen Belange es zulassen, können Studenten der Vet. Medizin (Feld- und Ersatzheer) mit dem **10. 4. 1942** zur Heeres-Vet. Akademie Hannover versetzt werden, wenn sie:

nachweisbar mindestens 1 Semester Vet. Medizin studiert haben und

am 31. 3. 1942 mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht RAD.) abgeleistet haben und

Offiziere d. B. oder nach dem Urteil ihres zuständigen Disziplinarvorgesetzten zum Vet. Offz.-Anwärter voll geeignet sind und

bisher zur Fortsetzung ihres Studiums weder beurlaubt noch zur Heeres-Vet. Akademie Hannover versetzt werden konnten.

Diese Soldaten setzen ihr Studium nebendienstlich fort.

b) Das gleiche gilt für solche Studenten der Vet. Medizin (Feld- und Ersatzheer), die nachweisbar mindestens 1 Semester Vet. Medizin studiert und am 31. 3. 1942 mindestens 1½ Jahr aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht RAD.) abgeleistet haben, im übrigen die Bedingungen nach a) erfüllen und eine Verpflichtungserklärung nach H. M. 1941 Nr. 991 Anl. 7 unterschrieben haben.

c) Die nach a und b versetzten Soldaten sind durch den Kommandeur der H. Vet. Akademie Hannover zu überprüfen. Die für die Vet. Offz.-Laufbahn geeigneten Soldaten treten nach näherer Bestimmung des Kommandeurs der H. Vet. Akademie Hannover zu dieser über und setzen ihr Studium nebendienstlich fort, die hierfür nichtgeeigneten Soldaten werden zur Vet. Ers. Abt. 11 versetzt und stehen dieser zur Ersatzgestellung zur Verfügung, mit Ausnahme der betr. Offiziere und Offz.-Anwärter. Diese treten zum zuständigen Ersatztruppenteil ihrer Waffe. Rückführung nach Abschn. A 2.

D

Studenten der technischen Wissenschaften

(Fachrichtung Maschinenbau [einschl. Kraftfahrwesen], Elektrotechnik, Bauingenieurwesen [ausschl. Hochbau], Vermessungswesen.)

1. a) Unteroffiziere und Mannschaften, die im Wintersemester 1941/42 zur Fortsetzung des Studiums beurlaubt waren und nach Ablauf des Wintersemesters 1941/42 nicht mehr als 5 Semester bis zum Abschluß des Studiums benötigen, können als »Soldaten aus der Truppe« gemäß H. Dv. 82/3b Teil B Ziff. 81 für die aktive Ingenieur-Offizierlaufbahn angenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Geburtsjahrgang 1915 und jünger,
2. Fachrichtung Maschinenbau (einschl. Kraftfahrwesen), Elektrotechnik, Bauingenieurwesen (ausschl. Hochbau), Vermessungswesen,
3. volle Eignung zum Offizieranwärter nach Urteil ihrer nächsten Disziplinarvorgesetzten. Die Eignung zur Ing. Offz.-Laufbahn wird in Auswahlbesichtigungen durch den Inspekteur der Truppeningenieur-Inspektion überprüft.

b) Die in den Auswahlbesichtigungen für die aktive Ingenieur-Offizierlaufbahn vorläufig angenommenen Soldaten werden zum 16. 3. 1942 durch O. K. H./In T zur Ingenieuroffizier-Akademie Vaihingen (bei Stuttgart) versetzt.

c) Soweit die Auswahlbesichtigung bis zu diesem Zeitpunkt für einzelne Hochschulen (voraussichtlich München, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt) nicht durchgeführt ist, verbleiben diese Studierenden nach näherer Anordnung der Standortältesten bzw. Kommandanturen bei Ersatztruppenteilen am Standort bis zur Auswahlbesichtigung, die spätestens bis Anfang April erfolgt sein wird. Diese Soldaten werden mit der vorläufigen Annahme durch den Inspekteur der Truppeningenieur-Inspektion zur Ingenieuroffizier-Akademie versetzt.

d) Inmarschsetzung zur Ingenieuroffizier-Akademie erfolgt durch die Standortältesten.

2. a) Unteroffiziere und Mannschaften, die im Wintersemester 1941/42 zur Fortsetzung des Studiums beurlaubt waren und die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben bzw. sie bis zum Abschluß des Wintersemesters 1941/42 ablegen werden, oder falls Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt) am 15. 11. 1941 mindestens 4 Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht RAD.) abgeleistet haben, können als Anwärter für die Kriegs-Ingenieuroffizier-Laufbahn ihr Studium nebendienstlich fortsetzen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. nach dem Urteil ihres zuständigen Disziplinarvorgesetzten zum Ingenieur-Offz. Anwärter voll geeignet (kann nachträglich eingeholt werden),
2. Fachrichtungen wie zu 1 a) 2.

b) Die in den Auswahlbesichtigungen für die Kriegs-Ingenieuroffizier-Laufbahn angenommenen Soldaten werden mit dem 16. 3. 1942 durch O. K. H./In T zu einem Ersatztruppenteil am bisherigen Studienort kommandiert.

c) Soweit die Auswahlbesichtigung bis zu diesem Zeitpunkt für einzelne Hochschulen (voraussichtlich

München, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt) nicht durchgeführt ist, verbleiben diese Studierenden nach näherer Anordnung der Standortältesten bzw. -kommandanturen bei einem Ersatztruppenteil am Studienort bis zur Auswahlbesichtigung, die bis Anfang April erfolgt sein wird.

d) Die nach b) und c) für die Kriegs-Ingenieuroffizier-Laufbahn angenommenen Soldaten werden nach näheren Befehlen Anfang April durch O. K. H./In T zu Studentenkompanien versetzt. Der Ort wird noch befohlen.

e) Offiziere d. B., die z. Zt. studieren, setzen ihr Studium nebendienstlich fort, wenn sie spätestens bis zum Schluß des Wintersemesters 1942/43 die Diplom-Hauptprüfung ablegen werden.

Für Offiziere d. B., die z. Zt. studieren, aber später als am Schluß des Wintersemesters 1942/43 ihre Diplom-Hauptprüfung ablegen, gilt die Rückführungsbestimmung nach Abschn. A 2 c).

3. a) Soweit die dienstlichen Belange es zulassen, können ihr Studium mit dem Ziel, Kriegs-Ingenieuroffizier zu werden, nebendienstlich fortsetzen:

1. Unteroffiziere und Mannschaften, die am 31. 3. 1942 mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht RAD.) abgeleistet haben, wenn sie die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben und bei ihnen die Bedingungen zu Abs. 2a) 1 und 2 erfüllt sind,

2. Offiziere d. B., die spätestens zum Schluß des Wintersemesters 1942/43 die Diplom-Hauptprüfung ablegen werden.

b) Die Soldaten zu a) sind zum 10. 4. 1942 zu ihren zuständigen Ersatztruppenteilen unter gleichzeitiger namentlicher Meldung an O. K. H./In T zu versetzen, von wo ihre Versetzung zu Semesterbeginn zu Studentenkompanien verfügt wird.

Die Ersatztruppenteile melden sofort nach dem Eintreffen der zur Fortsetzung des nebendienstlichen Studiums bestimmten Soldaten namentlich, unter Angabe von Dienstgrad und Geburtsdatum, unmittelbar an O. K. H./In T.

4. Uffz. und Mannschaften — (Studenten der techn. Wissenschaften der Fachrichtungen nach 1 a) 2 — die nach den Bestimmungen der Abschn. 1 und 2 für die Fortsetzung des Studiums nicht angenommen werden, sind, sobald ihre Nichteignung feststeht, nach Abschn. A 2 a) und b) zu behandeln.

Für Offiziere d. B., die nicht weiterstudieren, gilt die Rückführungsbestimmung nach Abschn. A 2 c).

5. Soldaten — (Studenten der Techn. Hochschulen der Fachrichtungen nach 1 a) 2 — die die Diplom-Hauptprüfung im Wintersemester 1941/42 abgelegt haben, werden ab 16. 3. 1942 zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil versetzt unter gleichzeitiger Kommandierung zu den »Technischen Lehrgängen Vaihingen« in Vaihingen (bei Stuttgart), zu denen sie durch die Standortältesten unmittelbar in Marsch zu setzen sind.

Schlußbestimmungen

1. Alle Soldaten, die ihr Studium nebendienstlich fortsetzen, haben die Verpflichtung, ihr Studium innerhalb der vorgeschriebenen Mindestzeit abzuschließen. Soldaten, die durch eigenes Verschulden die erforderlichen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Semesterzahl nicht ablegen, sind zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Prüfung hätten beenden müssen, zum Ersatztruppenteil zurückzuversetzen. Soldaten, die ihr Studium aufgeben, sind zum Ersatztruppenteil ihrer Stammwaffe zu versetzen.

2. a) Studenten der Medizin und Vet. Medizin, die bereits früher wegen schlechter Führung vom nebendienstlichen Studium entfernt worden sind, oder Studenten, die die Eignung zum San.-, Vet. Offz. oder Offz. (Ing.) nicht besitzen, sind nicht zum nebendienstlichen Studium zuzulassen.

b) Soweit sich während des Studiums herausstellt, daß die Geeignetheit zur Fortsetzung des Studiums nicht gegeben ist, treten Unteroffiziere und Mannschaften, die Medizin studieren, zur zuständigen San. Ers. Abt., solche, die Vet. Medizin studieren, zur Vet. Ers.-Abt. 11, solche, die technische Wissenschaften der einschlägigen Fachrichtungen studieren, zu den zuständigen Ers. Abteilungen ihrer Stammwaffen zurück. Für Offz. d. B., die nicht weiterstudieren, gilt die Rückführungsbestimmung unter Abschn. A 2 c).

3. Soldaten, die im Wintersemester 1941/42 ihr Studium fortgesetzt, jedoch das Studienfach gewechselt haben, kommen für nebendienstliches Studium nicht in Frage. Der Wechsel einer Fachrichtung innerhalb der techn. Wissenschaften gilt nicht als Wechsel des Studienfaches.

4. Für Ablehnung von Anträgen zur Fortsetzung des nebendienstlichen Studiums nach Abschn. C I 3, C II, C III 3 und D 3 gelten die Bestimmungen nach H. M. 1941 Nr. 991 Abschn. VI.

5. Jegliche Beurlaubungen von Soldaten zu anderweitigen Studienzwecken aus den Studentenkompanien sind verboten. Dies ist von den Führern der Studentenkompanien zu überwachen.

6. Gemäß H. M. 1941 Nr. 848, Ziff. 1 ist Anfang und Beendigung des Urlaubs vom zuständigen Ersatztruppenteil im Soldbuch auf S. 23/24 einzutragen. Für diejenige Zeit, die der Soldat nach Abschn. A 2 b beim Ersatztruppenteil verbringt, hat dieser ihm eine schriftliche Aufenthaltsbescheinigung mitzugeben. Der Feldtruppenteil überträgt beides nach Rückkehr des Urlaubers in den Wehrpaß auf S. 46 ff.

Für Urlauber aus Ersatztruppenteilen wird der Urlaub auch auf S. 45 ff. des Wehrstammbuches eingetragen. Die Urlaubszeit darf auf S. 12 des Wehrpasses (S. 7 des W. St. Buches) als Dienstzeit nicht eingetragen werden. Auf dieser Seite ist ein Hinweis auf die Eintragung auf S. 46 des Wehrpasses (S. 45 des W. St. Buches) anzubringen.

Beispiel für die Eintragung im Wehrpaß:

Seite 12	1. 6. 41—15. 11. 41	5./J. R. 103
	Zwischenzeit siehe Seite 46	
	16. 3. 42—	5./J. R. 103
Seite 46	16. 11. 41—15. 3. 42	Studienurlaub.

7. Die für den Studienurlaub ausgestellten Urlaubsscheine sind von den zuständigen Ersatztruppenteilen bzw. Studentenkompanien einzuziehen.

8. Treten Soldaten nach Abschluß des Wintersemesters 941/42 nicht zu ihrem Stammtruppenteil zurück, sondern

a) nach Absch. C I 2 und C II zu einer San. Ers. Abt.,

b) nach Abschn. C III 2 zur Heeres-Vet. Akademie Hannover und

c) nach Abschn. D entweder nach:

Ziff. 1 zur Ingenieur-Akademie Vaihingen oder nach

Ziff. 2 zu den Studentenkompanien oder nach

Ziff. 5 zu den Technischen Lehrgängen in Vaihingen,

so haben diese Dienststellen unter Anforderung der Personalpapiere dem Stammtruppenteil entsprechende Mitteilung zu machen.

9. Der Unterricht an den deutschen Hochschulen beginnt am 9. 4. 1942.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ist damit einverstanden, daß die Zulassung zum nebendienstlichen Studium noch bis 1. 5. 42 erfolgen kann.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 42

$\frac{31\ d\ 14}{1500/42}$ AHA/Ag/H (Id).

---

191. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen für Angehörige des Afrika-Korps im Sommerhalbjahr 1942.

Angehörige des Afrika-Korps, insbesondere diejenigen, die aus dienstlichen Gründen im Wintersemester 1941/42 nach H. M. 1941 Nr. 991 nicht beurlaubt werden konnten, können nach diesen Bestimmungen zum Studium im Sommerhalbjahr 1942 beurlaubt werden, falls sie dem Afrika-Korps mindestens 4 Monate angehört haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Die zu beurlaubenden Offiziere, Beamte, Uffz. und Mannschaften sind so rechtzeitig in Marsch zu setzen, daß sie am 9. 4. 1942, spätestens jedoch am 1. 5. 1942 ihr Studium beginnen können.

Meldung nach H. M. 1941 Nr. 991 (Anlage 8a) durch die zuständigen Standortältesten an die Wehrkreiskommandos zum **1. 8. 1942.** Termin beim O. K. H. AHA/Ag/H zum **15. 8. 1942.**

Wegen Rückführung der beurlaubten Soldaten usw. ergeht seinerzeit besonderer Befehl.

Auf der Rückseite des Urlaubsscheins ist als Kennwort einzutragen:

»Studienurlaub nach H. M. 1942 Nr. 190«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 42

$\frac{31\ d\ 14}{1418/42}$ AHA/Ag/H (I d).

---

192. Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter.

Nachstehend wird der Erlaß des Reichsarbeitsministers — III a 2100/42 — und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft — II C 11 b — 200 — vom 29. 1. 1942 bekanntgegeben:

»(1) Nach § 2 der Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter usw. vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1825) ist Schwerarbeiter, wer dauernd schwere körperliche Arbeit oder wer durchschnittliche körperliche Arbeit unter erschwerenden Bedingungen zu leisten hat; als Schwerstarbeiter gilt derjenige, bei dem beide Bedingungen gleichzeitig vorliegen. Durch die Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. November 1939 — II C 1 — 1700 — und vom 9. November 1939 — II 1 b — 210 — ist der Kreis der Zulagenempfänger erweitert worden auf Arbeiter, die wegen überdurchschnittlicher Arbeitsleistungen infolge langer Arbeitszeit, wegen langer Wege zur Arbeitsstätte oder im Hinblick auf Nachtarbeit eine besondere Berücksichtigung erfordern. Als Arbeiter im Sinne dieser Erlasse gelten nach Nr. 3 des im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (Erlaß vom 29. November 1939 — II 1 b — 605 —) vom Reichsarbeitsminister herausgegebenen Erlasses vom 27. November 1939 — III a 22036 — nur Arbeiter im üblichen Sinne, also solche Gefolgschaftsmitglieder, die körperliche Arbeit verrichten.

(2) Eine grundsätzliche Regelung, was unter körperlicher Arbeit im Sinne dieses Erlasses zu verstehen ist, ist nicht erfolgt, da sie erschöpfend, d. h. jeden Einzelfall treffend, nicht gegeben werden kann. Die Beurteilung ist vielmehr den mit der Prüfung der Anträge betrauten Stellen überlassen worden, die ihre Entscheidungen nach pflichtmäßigem Ermessen getroffen haben. Ein Teil dieser Stellen hat in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 16 September 1939 nur solchen Gefolgschaftsmitgliedern die Zulagen bewilligt, die entweder durchschnittliche körperliche Arbeit leisten oder leichte körperliche Arbeit unter erschwerenden Bedingungen verrichten. Andere Stellen dagegen haben allen Arbeitern im üblichen Sinne ohne Rücksicht auf die Art ihrer Arbeit beim Vorliegen der zeitlichen Voraussetzungen die Zulagekarten zugesprochen. Diese unterschiedliche Beurteilung hat zu starken Ungleichheiten innerhalb des Reichsgebiets geführt und unter Berufung auf das Verfahren in anderen Bezirken zahlreiche Beschwerden der vom Bezug der Zulagekarten ausgeschlossenen Gefolgschaftsmitglieder veranlaßt. In den Bezirken, in denen der Arbeiter bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen auch bei ganz leichter körperlicher Arbeit Lebensmittelzulagen erhielt, haben besonders die Werkmeister und andere Betriebsangestellte, denen bestimmungsgemäß Zulagen nicht gewährt werden können, es als eine große Ungerechtigkeit empfunden, daß sie trotz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen besonderen Erschwernisse, der gestiegenen Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Produktion und vielfach längerer Arbeitszeit als derjenigen der ihnen unterstellten Arbeiter keine Lebensmittelzulagen erhalten. Die Arbeiter derjenigen Bezirke, in denen der strengere Maßstab angewandt wird, fühlen sich gegenüber den anderen Bezirken ungerecht behandelt. Zur Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens ist es deshalb unumgänglich nötig, daß die Zuerkennung der Zulagekarten überall nach den gleichen Gesichtspunkten vorgenommen wird.

(3) Wer keine körperliche Arbeit im üblichen Sinne verrichtet, kann grundsätzlich keine Zulagen erhalten, auch wenn er versicherungsrechtlich als Arbeiter gilt. Vorbehaltlich begründeter Ausnahmen in Einzel-

fällen gehören hierzu z. B. Pförtner, Wächter, Betriebssanitäter, Lohnschreiber und andere Werkstattbürokräfte, Fahrstuhlführer, Photographen, Laboranten, Werkstoffprüfer, Garderobenfrauen, Platzanweiser, Musiker, Schauspieler, Sänger, Zählerableser, Gelderheber, Straßenbahnkontrolleure, Fernsprecherinnen, Stenotypistinnen, Zahntechniker, Apotheker, Kinderpflegerinnen, Losverkäufer, Zeitungshändler. Im allgemeinen werden Personen dieser Gruppen schon bisher keine Zulagen erhalten haben.

(4) Damit geleistete körperliche Arbeit überall nach einheitlichem Maßstab bewertet wird, ist neben der Erfüllung der sonstigen Bedingungen nicht die Verrichtung körperlicher Arbeit schlechthin — ohne Rücksicht auf ihre Art —, sondern in Anlehnung an die Vorschrift des § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 16. September 1939 die Leistung durchschnittlicher körperlicher Arbeit allgemein als Voraussetzung für die Gewährung von Zulagekarten zu fordern. Als durchschnittliche körperliche Arbeit hat etwa die Arbeit des Tischlers, Drehers, Klempners, Anstreichers, Monteurs und Spinners zu gelten. Der Leistung durchschnittlicher körperlicher Arbeit ist die Verrichtung leichter körperlicher Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen, z. B. unter großer Hitze, starker Kälte, erheblicher Staubentwicklung oder während der Nacht, gleichzustellen.

(5) Gefolgschaftsmitglieder, die nur leichte körperliche Arbeiten ausführen, Gefolgschaftsmitglieder mit sitzender, der Büroarbeit ähnlicher Tätigkeit, überhaupt alle Gefolgschaftsmitglieder, deren körperliche Arbeit hinter derjenigen der oben (Ziffer 4) genannten Berufe wesentlich zurückbleibt, können daher, wenn nicht gleichzeitig erschwerende Arbeitsbedingungen vorliegen, in der Regel auf Grund der Art ihrer Arbeit keine Zulagekarten erhalten. Als solche Gefolgschaftsmitglieder kommen u. a. die in Anlage 1 genannten in Betracht. Diese Übersicht bringt nur Beispiele; sie schließt nicht aus, daß bei einzelnen der dort genannten Gefolgschaftsmitglieder gelegentlich Zulagekarten berechtigt sind. Da die Liste nach Lage der Dinge nicht erschöpfend sein kann, darf andererseits daraus, daß eine bestimmte Berufsgruppe nicht genannt ist, nicht geschlossen werden, daß diese Gruppe ausnahmslos als zulageberechtigt anzuerkennen ist. Die Entscheidung ist stets unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu treffen.

(6) Für die Gewährung der Zulagekarten muß im übrigen neben der Erfüllung der sonstigen zeitlichen Bedingungen in jedem Falle die Voraussetzung gegeben sein, daß die durchschnittliche körperliche Arbeit oder die leichte körperliche Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen dauernd oder doch überwiegend, mindestens aber während etwa 36 Stunden in der Woche verrichtet wird. Dies gilt auch für die Gewährung von Zulagekarten an Meister und andere Angestellte sowie an selbständige Gewerbetreibende, z. B. Handwerksmeister. Bei diesen Gruppen ist besonders darauf zu achten, daß die von ihnen für die Leitung des Geschäfts, für Büroarbeiten, Einkäufe usw. aufgewendete Zeit bei der Berechnung der Arbeitszeit unberücksichtigt bleibt.

(7) Die zeitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagekarten sind jetzt verschieden festgesetzt, je nachdem, ob in dem Betrieb an allen 6 Werktagen gleichmäßig, ob am Wochenende verkürzt oder ob aus Gründen der Kohlenersparnis o. dgl. nur an 5 Werktagen gearbeitet wird. Die Bestimmungen sind dadurch unübersichtlich und auch den Betriebsführern und den Gefolgschaftsmitgliedern schwer verständlich geworden. In Zusammenfassung der verschiedenen Regelungen zu einem Durchschnittswert und aus Gründen der Gerechtigkeit wird deshalb angeordnet, daß Zulagekarten für Langarbeit in Zukunft gewährt werden, wenn in der Woche von Männern mindestens 55 Stunden, von Frauen und Jugendlichen mindestens 52½ Stunden (in beiden Fällen ausschließlich der Pausen) gearbeitet wird. Dabei ist es gleichgültig, wie sich die Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage verteilt und wie lang die einzelnen Arbeitsschichten sind. Die am Sonntag geleistete Arbeitszeit darf bei Ermittlung der angegebenen Mindestarbeitszeit nur eingerechnet werden, wenn sie einen Werktag mit Betriebsruhe ersetzt. Bei wöchentlich wechselnden Arbeitszeiten stehen die Zulagekarten nur in den Wochen zu, in denen die zeitlichen Bedingungen erfüllt sind; durch die inzwischen durchgeführte Umstellung der Zulagekarten auf Wochenkarten sind die technischen Voraussetzungen für die wöchentliche Ausgabe der Karten geschaffen.

(8) Weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind bei Freigabe eines Arbeitstages zur Erledigung der Wäsche oder anderer dringender häuslicher Arbeiten, wenn sonst in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung die vorgeschriebene Mindestwochenarbeitszeit erreicht wird, die Zulagekarten zu belassen, auch wenn sie infolge der Freigabe des Tages für Hausarbeit für ihre Person die Mindestwochenarbeitszeit von 52½ Stunden nicht erreichen. Diese Vergünstigung steht ihnen aber nur zu, wenn in zwei Wochen höchstens ein Hausarbeitstag freigegeben wird.

(9) Bei Jugendlichen darf die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht aufgewandte Zeit als Arbeitszeit angesehen und bei Ermittlung der Mindestwochenarbeitszeit eingerechnet werden. Dies gilt jedoch nicht für die zu einer zusätzlichen Berufsausbildung, z. B. zum Besuch des Abendkursus einer Fachschule, aufgewandte Zeit.

(10) Für die Leistung von Nachtarbeit sind Zulagekarten zu gewähren, wenn mindestens 4 Stunden der Nachtarbeit in die Zeit von 20 bis 6 Uhr fallen, die Nachtarbeit Teil einer normalen Arbeitsschicht von mindestens 8 Stunden ist, mindestens 3 Nachtschichten wöchentlich geleistet werden und mindestens leichte körperliche Arbeit verrichtet wird. Der Verrichtung leichter körperlicher Arbeit ist es gleichzusetzen, wenn nachts beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder bei ihrer Tätigkeit durch besonders ungünstige betriebliche Einflüsse, z. B. durch große Hitze, oder durch Ausführung ausgedehnter Kontrollgänge von etwa 6 Stunden je Arbeitsschicht körperlich dauernd beansprucht werden. Zulagekarten für Nachtarbeit stehen nur in den Wochen zu, in denen Nachtarbeit geleistet wird.

(11) An Gefolgschaftsmitglieder mit weiten Anmarschwegen zur Arbeitsstätte sind Zulagekarten zu gewähren, wenn die Abwesenheit von Hause bei gleichmäßiger Arbeitszeit an allen 6 Werktagen täglich mindestens 11 Stunden oder bei Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend an den übrigen Werktagen mindestens 12 Stunden oder bei Ausfall der Arbeit am Sonnabend an den übrigen Werktagen mindestens 13 Stunden beträgt. Als weiter Anmarschweg im Sinne dieser Bestimmungen gilt nur ein Weg, zu dessen Zurücklegung auch bei Benutzung der zur Verfügung stehenden günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel mindestens je eine Stunde erforderlich ist. Bei der Berechnung der Abwesenheit von Hause dürfen die im Betriebe während der Arbeitsschicht gewährten Pausen höchstens mit einer Stunde angerechnet werden. In allen Fällen muß die Voraussetzung erfüllt sein, daß in der Woche insgesamt mindestens 48 Stunden gearbeitet wird. Zulagekarten wegen weiter Anmarschwege kann im übrigen entsprechend der Regelung für die Gewährung von Zulagekarten wegen langer Arbeitszeit nur

erhalten, wer durchschnittliche körperliche Arbeit oder unter erschwerenden Arbeitsbedingungen leichte körperliche Arbeit verrichtet.

(12) Nach vorstehendem ist die Gewährung von Zulagekarten an zwei Voraussetzungen gebunden, nämlich

1. an die Leistung durchschnittlicher körperlicher Arbeit oder zwar leichter körperlicher Arbeit, aber unter erschwerenden Bedingungen, und
2. an die Erfüllung bestimmter zeitlicher Bedingungen.

Während die Verrichtung durchschnittlicher körperlicher Arbeit unter erschwerenden Bedingungen Schwerarbeit ist, stellt die beim Zutreffen der beiden obigen Voraussetzungen erbrachte Leistung eine minder schwere Arbeit dar, die den Anspruch auf Zulagekarten begründet.

(13) Schließlich wird neuerlich darauf hingewiesen, daß Zulagen — das gilt auch für Schwer- und Schwerstarbeiter — nur in Frage kommen, wenn die Tätigkeit, für die Zulagen beantragt werden, regelmäßig ausgeübt wird. Als »regelmäßig« kann eine Tätigkeit nur anerkannt werden, wenn sie sich voraussichtlich auf mindestens 4 Wochen erstreckt.

(14) Wegen der erforderlichen Nachprüfung der bisher ausgesprochenen Anerkennungen sind von den Betrieben neue Anträge unter Namensnennung und Angabe der Tätigkeit aller Gefolgschaftsmitglieder, für die Zulagekarten beantragt werden, vorzulegen. Für diese Anträge bleibt die Einführung eines in der Farbe von den Antragsvordrucken für Schwer- und Schwerstarbeiterzusatzkarten abweichenden Vordrucks den Dienststellen der Gewerbeaufsicht im Einvernehmen mit den Ernährungsämtern überlassen; ein Muster ist beigefügt (hier nicht abgedruckt). Die Anträge sind vom Betriebsführer, einem zeichnungsberechtigten Angestellten oder einem anderen, vom Betriebsführer dem Gewerbeaufsichtsamt als verantwortlich benannten Angestellten zu unterzeichnen.

(15) Durch die vorstehenden Grundsätze sind die für die Gewährung von Zulagekarten bisher geltenden Anweisungen größtenteils überholt. Der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. November 1939, III a 22036, Nr. 4 bis 8 — Runderlaß ARG. 481/39, sowie die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 11. Juni 1941, III a 10299 — Runderlaß ARG. 589/41, vom 15. Juli 1941, III a 14009 — Runderlaß ARG. 718/41, und vom 4. September 1941, III a 17365 — Runderlaß ARG. 903/41, die Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. November 1939 — II 1b — 605 — und vom 18. September 1941 — II C 11b — 1670 — sowie Ziffer II, 1a bis c des Erlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. November 1939 — II 1b — 210 — werden daher aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen des letzterwähnten Erlasses sind unter Berücksichtigung der hiermit getroffenen Anordnungen sinngemäß anzuwenden.

(16) Wegen der Gewährung von Zulagekarten an Gefolgschaftsmitglieder im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

(17) Dieser Erlaß ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft
Im Auftrage
Moritz

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrage
Neitzel

Anlage 1

Boten
Betriebskontrolleure (Maßhaltigkeitskontrollen)
Apparate- und Behälterwärter, die überwiegend nur Kontrollapparate ablesen
Kesselwärter, die überwiegend nur Kontrollapparate ablesen
Maschinisten in Kraftzentralen
Schalttafelwärter
Filmvorführer
Arbeiter mit leichten feinmechanischen Arbeiten
Arbeiter für leichte Abfüll-, Verpack- und Sortierarbeiten
Uhrmacher
Optiker
Goldschmiede, Juweliere
Graveure
Probenehmer
Kartographen
Zündermontiererinnen
Pinselmacher bei kleinen Pinseln
Schneider, Schneiderinnen (außer bei schweren Stücken)
Modistinnen
Handstickerinnen
Putzmacherinnen
Näherinnen
Stopferinnen, Knoterinnen, Aufstickerinnen und Noppererinnen in der Textilindustrie
Dekorateure
Tapezierer, Polsterer
Zigarrenmacher
Maler, Drucker und Stempler in keramischen Betrieben
Friseure
Zimmermädchen
Reinmachefrauen
Artisten
Fahrer von Personenkraftwagen
Tankwarte ohne oder mit geringfügiger Wagenpflege.«

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Wehrmachtangehörige, denen Lebensmittelzulagen nach Maßgabe der Erlasse des

O. K. W. v. 18. 5. 1940 1b 1o. 1o. g. K. VA/Ag V III/V 3 II. 1 Nr. 1427/40 (H. V. Bl. 1940 Teil C S. 210 Nr. 619)
O. K. W. v. 12. 9. 1940 62a V A/Ag V III/V 3 II. 1 Nr. 3158/40 (H. V. Bl. 1940 Teil C S. 376 Nr. 1027)
O. K. W. v. 19. 12. 1940 62a V A/Ag V III/V 3 II. 1 Nr. 5143/40 (H. V. Bl. 1940 Teil C S. 569 Nr. 1304)

bewilligt worden sind oder für die solche künftig noch beantragt werden.

Gemäß Ziffer 15 des Erl. werden aufgehoben:

H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 1249 Ziffern 4 bis 8 (Gefü-Heer S. 439) und
H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 1106 Ziffern II 1a bis c (Gefü-Heer S. 435).

Veröffentlichung des Erlasses hat zu unterbleiben.

O. K. H (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 42
B 31c 13. 10. 1832/42 VA/Ag V I/V 8 (IV 1).

1195 41 2A